

## Mitarbeiteraktienprogramme entbürokratisieren

Keine Informationspflichten nach § 312d Abs. 2 BGB  
und Art. 246c EGBGB

Kommentar zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Musters für die Wider-  
rufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und  
bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen, 5. Februar 2021

---

## Fernabsatzinformationspflichten sind bei Mitarbeiteraktien aufwändig und überflüssig

Zur Stärkung der Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung sieht das Fondsstandortgesetz, das Ende 2020 vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegt wurde, eine Erhöhung der steuerlichen Förderung von 360 Euro auf 720 Euro vor. Dies ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, dem weitere folgen müssen. Um in Deutschland eine tief verwurzelte „Teilhabe-Kultur“ zu etablieren, ist – neben einer ambitionierteren Förderung – eine Entbürokratisierung insbesondere der Einführung von Mitarbeiteraktien notwendig. Den Unternehmen muss es so leicht wie möglich gemacht werden, weiten Teilen ihrer Belegschaft Aktien des eigenen Unternehmens anzubieten.

Beim Kauf von Aktien des eigenen Unternehmens handelt es sich um Finanzdienstleistungen, bei denen das Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB ausgeschlossen ist. Wir sehen daher in Bezug auf Mitarbeiteraktienprogramme keinen direkten Anknüpfungspunkt zu der vorliegenden Konsultation, möchten aber auf die Informationspflichten im Bereich des Fernabsatzes im Sinne des § 312d Absatz 2 BGB und Art. 246c EGBGB aufmerksam machen. Eine Entbürokratisierung ist hier notwendig.

Bislang besteht unter den Unternehmen Rechtsunsicherheit darüber, ob die entgeltliche oder unentgeltliche Verschaffung von Aktien des eigenen Unternehmens im Rahmen eines Mitarbeiteraktienprogrammes ein Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen ist, wenn diese über ein elektronisches Portal (i.d.R. einer Internetplattform) erworben werden, was regelmäßig der Fall ist. Daher erstellen viele Unternehmen bei der Ausgabe von Belegschaftsaktien das in § 312d Abs. 2 BGB und Art. 246c EGBGB geforderte Dokument, um den Informationspflichten zu entsprechen.

Der zusätzliche Aufwand ist beträchtlich, erhöht die Zusatzkosten, und trägt neben den weiteren rechtlichen und praktischen Herausforderungen dazu bei, dass die Unternehmen vor dem Angebot von Mitarbeiteraktienprogrammen zurückschrecken. Der Nutzen des Informationsdokuments ist hingegen gering, da das Unternehmen keine „Kunden“ informiert, sondern Mitarbeiter, die das Unternehmen in der Regel gut kennen. Das zusätzliche Dokument birgt eher das Risiko, dass sich die Mitarbeiter durch ein weiteres Schriftstück durcharbeiten müssen, dessen Sinn nicht nachvollziehen können, damit überfordert werden und von einer Teilnahme an dem Mitarbeiteraktienprogramm absehen. Eine kleinere Teilnahmequote und ein geringerer Erfolg des Programms sind die Folge.

Abgesehen davon erhält der Mitarbeiter die für die Teilnahme an dem Mitarbeiteraktienprogramm relevanten Informationen durch das Informationsdokument, das

jedes Unternehmen gemäß Art. 1 Abs. 4 (i) Verordnung (EU) 2017/1129 erstellen muss. In diesem Dokument informiert das Unternehmen über die Anzahl und Art sowie die Gründe und Einzelheiten des Angebots oder der Zuteilung von Mitarbeiteraktien.

Wir halten daher die Zusatzpflichten in § 312d Abs. 2 BGB und Art. 246c EGBGB für auswändig, nicht zielführend und überflüssig. Die vorliegende Konstulation sollte zur Klarstellung genutzt werden, dass Unternehmen, die bereits ein Informationsdokument im Sinne des Art. 1 Abs. 4 (i) Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt haben, keine zusätzlichen Verpflichtungen aus § 312d Abs. 2 BGB und Art. 246c EGBGB erfüllen müssen.

## Kontakt

---

Dr. Norbert Kuhn  
Leiter Unternehmensfinanzierung  
Deutsches Aktieninstitut e.V.  
Senckenberganlage 28  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon + 49 69 92915-20  
kuhn@dai.de  
www.dai.de

*Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.*

*Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren über 85 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.*

*Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.*